



**Gemeinde Maisprach**

**Reglement  
über die Ausrichtung von  
Mietzinsbeiträgen**

**vom**

**12. Dezember 1997**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Maisprach gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

## **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

## **§ 2 Jahreseinkommen**

<sup>1</sup> Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

<sup>2</sup> Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

## **§ 3 Jahresnettomiete**

<sup>1</sup> Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

<sup>2</sup> Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

## **§ 4 Höchstmieten**

Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr.	14'910	pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	16'040	pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	17'170	pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	18'300	pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr.	1'130	pro Jahr

Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben aufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtig.

## **§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze**

Das Jahreseinkommen darf für Ehepaare Fr. 38'000 und für Alleinstehende Fr. 30'000 zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 4'000 pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MGB nicht übersteigen.

## **§ 6 Vermögenshöchstgrenze**

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 8'000 bei Ehepaaren und Fr. 4'000 bei Einzelpersonen sowie einem Zuschlag von

Fr. 2'000 pro minderjährigem Kind, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

## **§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse**

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer je-  
ne der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

## **§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung**

<sup>1</sup> Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der  
massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag ab-  
gezogen werden.

<sup>2</sup> Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person		Fr. 1'010 p. Mt.	Fr. 12'120 p. J.
ein Ehepaar ohne Kinder		Fr. 1'600 p. Mt.	Fr. 19'200 p. J.
alleinstehende Person	mit 1 Kind	Fr. 1'490 p. Mt.	Fr. 17'880 p. J.
	mit 2 Kinder	Fr. 1'890 p. Mt.	Fr. 22'680 p. J.
	mit 3 Kinder	Fr. 2'250 p. Mt.	Fr. 27'000 p. J.
	pro Kind mehr	Fr. 210 p. Mt.	Fr. 2'520 p. J.
eine Familie	mit 1 Kind	Fr. 2'000 p. Mt.	Fr. 24'000 p. J.
	mit 2 Kinder	Fr. 2'360 p. Mt.	Fr. 28'320 p. J.
	mit 3 Kinder	Fr. 2'720 p. Mt.	Fr. 32'640 p. J.
	mit 4 Kinder	Fr. 3'080 p. Mt.	Fr. 36'960 p. J.
	pro Kind mehr	Fr. 210 p. Mt.	Fr. 2'520 p. J.

## **§ 9 Härtefälle**

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat aus-  
nahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

## **§ 10 Verfahren**

<sup>1</sup> Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage  
der notwendigen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der  
Gesuchseinreichung gewährt.

<sup>3</sup> Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer  
Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Beträge der Teuerung ~~oder veränderten wirtschaftlichen~~  
~~Verhältnissen~~<sup>1</sup> anpassen.

## **§ 11 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat  
Beschwerde erhoben werden.

---

<sup>1</sup> Vom Kanton nicht genehmigt

**§ 12 Auszahlungsmodus**

Die Mietzinsbeiträge werden quartalsweise ausbezahlt.

**§ 13 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu dem im Gemeindegesetz oder in der Gemeindeordnung festgesetzten Höchstbetrag bestraft.

<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

**§ 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement muss vom Regierungsrat genehmigt werden.

<sup>2</sup> Es tritt per 1. Januar 1998 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 12. Dezember 1997 beschlossen.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. E. Kyburz

sig. M. Schafroth

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 36 vom 27. Februar 1998 genehmigt.